

06.12.96

U - Fz - Wi

Antrag

**der Freien und
Hansestadt Hamburg**

**Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung der
Altlaufarbeitung**

DER PRSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 2. Dezember 1996

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur
Sicherung der Altlaufarbeitung

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Entschlieungsantrag den Ausschssen zur Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Dr. Henning Voscherau
Erster Brgermeister

Entschießung des Bundesrates zur Sicherung der Altölaufarbeitung

Der Bundesrat hält es für notwendig, die Altölentsorgung nachhaltig zu sichern.

Zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit müssen die Kapazitäten für die stoffliche Verwertung von Altölen vorgehalten werden. Diese sind zur Zeit durch die 1993 eingeführte Steuerbefreiung für die energetische Verwertung von Altölen gefährdet

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf:

- die Steuerbefreiung der Altölverbrennung in der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung aufzuheben, um für die Wettbewerber des Altölmarktes faire Marktchancen herzustellen,
- die Altölrichtlinie der EG (75/439/EWG) umzusetzen, die den Vorrang der Behandlung von Altölen im Wege der Aufarbeitung festlegt.

Begründung:

Die Aufarbeitung von Altölen wird in Deutschland seit Jahrzehnten praktiziert. Neben der Aufarbeitung, die rund zwei Drittel der anfallenden Menge erfaßt, wurde zuletzt auch ein Drittel energetisch verwertet.

Mit der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 (§ 2 Abs. 4 Nummern 4 und 5 und Abs. 5) wurden Altöle, die der energetischen Nutzung in der Zementindustrie oder in Hochöfen zugeführt werden, von der Mineralölsteuer befreit.

Ausgangspunkt der Befreiung waren angesichts der damals zu bewältigenden Mengen Überlegungen zur Entsorgungssicherheit. Neben der Zweitraffination sollte auch die Altölverbrennung dafür sorgen, daß alle in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Altöle (ca. 660.000 t/a) entsorgt wurden.

Nach der Steuerbefreiung gingen die der stofflichen Verwertung zur Verfügung stehenden Altölmengen drastisch zurück. Dies hat einen intensiven Preiskampf zwischen der Zementindustrie und der altölverarbeitenden Industrie ausgelöst, der zu Verlusten im Jahr 1995 bei den betroffenen Firmen der Altölaufarbeitung geführt hat. Ohne gesetzgeberische Maßnahmen ist zu befürchten, daß die Verluste zur vollständigen Einstellung der Altölaufarbeitung in Deutschland führen werden.

Bei einer vollständigen Verlagerung der Altölentsorgung auf die Verbrennung wäre die Entsorgung von Öl/Wasser-Gemischen und Emulsionen nicht mehr gewährleistet. Diese nicht brennbaren Fraktionen sind nur mit stofflichen Verfahren aufzuarbeiten. Auch bei Änderungen der Weltmarktpreise für Brennstoffe könnte das Abnahmeinteresse der Zementindustrie geringer werden oder sogar entfallen.

Eine Entsorgungssicherheit in der Altölentsorgung und damit Vorsorge vor illegalen Beseitigungen kann es auf Dauer daher nur geben, wenn für beide Entsorgungswege faire Marktchancen bestehen.

Dies kann durch die Streichung der Steuerbefreiung der Altölverbrennung in der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung geschehen.

Erforderlich ist zudem eine Umsetzung der EG-Richtlinie 75/439/EWG, die in Artikel 3 die Mitgliedstaaten auffordert, den Vorrang der Behandlung von Altölen im Wege der Aufarbeitung festzulegen. Die entsprechenden Vorüberlegungen zu einer Verordnung auf der Grundlage des am 7. Oktober 1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sollen von der Bundesregierung umgehend umgesetzt werden.

Die von den Beteiligten geführten Gespräche über eine freiwillige Selbstverpflichtung der Zementindustrie, sich auf eine bestimmte Altölmenge zu beschränken, haben bislang nicht zum Erfolg geführt. Die fehlende Einigung geht zu Lasten der Altölaufarbeitung, die durch die gegenwärtige Rechtslage benachteiligt ist.

31.01.97

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung der Altlaufarbeitung

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung
des
Bundesrates
zur Sicherung der Altlaufarbeitung

Der Bundesrat hlt es fr notwendig, die Altlentsorgung nachhaltig zu sichern. Zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit mssen Kapazitten fr die stoffliche Verwertung von Altlen vorgehalten werden. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

- die Altlrichtlinie der EG (75/439/EWG) umzusetzen, die den Vorrang der Behandlung von Altlen im Wege der Aufarbeitung festlegt, und
- eine entsprechende Novelle der Altlverordnung dem Bundesrat bis zum Sommer 1997 zuzuleiten.

Die Aufarbeitung von Altlen wird in Deutschland seit Jahrzehnten praktiziert. Neben der Aufarbeitung, die rund zwei Drittel der anfallenden Menge erfat, wurde zuletzt auch ein Drittel energetisch verwertet.

Der Anteil der energetischen Verwertung von Altlen ist jedoch in letzter Zeit deutlich gestiegen. Gleichzeitig haben sinkende Preise Verluste in der altlaufarbeitenden Industrie ausgelst.

Ohne eine rasche Novellierung der Altlverordnung ist zu befrchten, da die Verluste zur vollstndigen Einstellung der Altlaufarbeitung in Deutschland fhren werden. Fr die Novellierung der Altlverordnung ist die EG-Richtlinie 75/439/EWG umzusetzen, die in Artikel 3 die Mitgliedstaaten auffordert, den Vorrang der Behandlung von Altlen im Wege der Aufarbeitung festzulegen. Die entsprechenden Vorberlegungen zu einer Verordnung auf der Grundlage des am 7. Oktober 1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sollen von der Bundesregierung deshalb umgehend umgesetzt werden.

Eine Entsorgungssicherheit in der Altölentsorgung und damit Vorsorge vor illegaler Beseitigung kann es auf Dauer nur geben, wenn für beide Entsorgungswege faire Marktchancen bestehen.

Die von den Beteiligten geführten Gespräche über eine freiwillige Selbstverpflichtung der Zementindustrie, sich auf eine bestimmte Altölmenge zu beschränken, haben bislang nicht zum Erfolg geführt. Die fehlende Einigung geht zu Lasten der Altölaufarbeitung, die durch die gegenwärtige Rechtslage benachteiligt ist.